

Aktenzeichen: 7 AZR 310/96
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 14. Mai 1997
- 7 AZR 310/96 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Teilurteil vom 12. Juli 1995
- 11 Ca 80/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Teilurteil vom 11. Januar 1996
- 7 Sa 82/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Gerichtlicher Vergleich über die befristete Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses; Wegfall der Geschäftsgrundlage; Neuregelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI durch das Sozialgesetzbuchänderungsgesetz

Gesetz:

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 779; SGB VI RRG 92 § 41 Abs. 4 Satz 3; SGB VI ÄndG vom 26. Juli 1994 Art. 1; BVerfGG § 32 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 310/96

7 Sa 82/95 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Mai 1997

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 14. Mai 1997 durch den Vorsit-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zenden Richter Dörner, die Richter Prof. Dr. Steckhan und die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Niehues und Metzinger für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Beklagten wird das als Teilurteil bezeichnete Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 11. Januar 1996 - 7 Sa 82/95 - unter Zurückweisung der Revision im übrigen teilweise aufgehoben.
- II. Auf die Berufung des Beklagten wird das Teilurteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 12. Juli 1995 - 11 Ca 80/95 - unter Zurückweisung der Berufung im übrigen teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefaßt:
 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
 - a) 12.707,55 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf 4.235,85 DM seit dem 1. Januar 1995 und auf weitere 4.235,85 DM seit dem 1. Februar 1995,
 - b) 2.017,10 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Februar 1995 und
 - c) 1.008,54 DM bruttozu zahlen.
 2. Die Klage auf weitere Urlaubsabgeltung in Höhe von 806,85 DM sowie die weitergehenden Zinsansprüche werden abgewiesen.
- III. Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

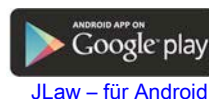
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Entgelt nach Annahmeverzug und Urlaubsabgeltung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die am 6. Februar 1928 geborene Klägerin war seit dem 1. Februar 1972 bei dem Beklagten gegen ein Bruttogehalt von zuletzt 4.425,26 DM beschäftigt. Nach einer Norm in einer Betriebsvereinbarung aus dem Jahre 1981 sollte ihr Arbeitsverhältnis mit Erreichen des 65. Lebensjahres enden. Diese Altersgrenzenregelung hielt die Klägerin unter Hinweis auf § 41 Abs. 4 Satz 3 i.d.F. des Rentenreformgesetzes 1992 für unwirksam. Sie verlangte zunächst erfolglos ihre Weiterbeschäftigung. In dem sich anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahren schlossen die Parteien am 6. Dezember 1993 vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg (7 Sa 34/93) zur Erledigung des Rechtsstreits eine als Vergleich überschriebene Vereinbarung, in der sie u.a. die Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses bis zum 28. Februar 1995 verabredeten.

Nach Inkrafttreten der Änderung des § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI RRG 92 zum 1. August 1994 durch das Sozialgesetzbuchänderungsgesetz (SGB VI ÄndG) vom 26. Juli 1994 (BGBl. I Seite 1797) vertrat der Beklagte die Auffassung, das Arbeitsverhältnis der Parteien habe aufgrund der Übergangsregelung des Art. 2 SGB VI ÄndG zum 30. November 1994 geendet. Er lehnte daraufhin die Annahme der angebotenen Arbeitsleistung seit 1. Dezember 1994 ab und verweigerte auch die Gewährung von 10 Urlaubstagen, die die Klägerin für Dezember 1994 schriftlich geltend gemacht hatte.

Mit ihrer im Februar 1995 erhobenen Klage verlangt die Klägerin Gehalt für die Zeit von Dezember 1994 bis Februar 1995 sowie Urlaubsabgeltung für 14 Tage aus dem Jahr 1994 und für



5 Tage aus 1995. Sie ist der Ansicht gewesen, ihr Arbeitsverhältnis habe aufgrund des gerichtlichen Vergleichs bis 28. Februar 1995 fortbestanden.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie

1. DM 8.471,70 brutto sowie 4 % Zinsen auf den sich ergebenden Nettobetrag, und zwar
 - a) von DM 4.235,85 brutto ab dem 1. Januar 1995 und
 - b) von DM 4.235,85 brutto ab dem 1. Februar 1995;
 2. DM 4.235,85 brutto;
 3. DM 2.823,95 brutto sowie 4 % Zinsen auf den sich ergebenden Nettobetrag ab dem 1. Januar 1995;
 4. DM 1.008,54 brutto;
 5. DM 184,94 brutto sowie 4 % Zinsen auf den sich ergebenden Nettobetrag ab dem 1. Dezember 1994
- zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht gewesen, das Arbeitsverhältnis habe aufgrund Art. 2 SGB VI ÄndG am 30. November 1994 geendet. Die vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg getroffene Vereinbarung vom 6. Dezember 1993 sei kein Vergleich. Jedenfalls sei nach Änderung der Rechtslage durch das SGB VI ÄndG die Geschäftsgrundlage dafür entfallen.



Das Arbeitsgericht hat den Klageanträgen von 1) bis 4) durch Teilurteil stattgegeben. Die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er weiterhin seinen Klageabweisungsantrag, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist nur hinsichtlich eines Teilbetrags von 806,85 DM begründet.

I. Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Zahlung ihres Gehalts für die Monate Dezember 1994 bis Februar 1995 in Höhe von 12.707,55 DM brutto. Der Beklagte hat sich seit dem 1. Dezember 1994 mit der Annahme der Arbeitsleistung der Klägerin in Verzug befunden.

1. Zwischen den Parteien hat aufgrund eines wirksamen Prozeßvergleichs (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 779 BGB) ein bis zum 28. Februar 1995 befristetes Arbeitsverhältnis bestanden.

a) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Weiterbeschäftigung der Klägerin über den 28. Februar 1993 hinaus beruhe auf einem gerichtlichen Vergleich vom 6. Dezember 1993, in dem die Parteien einvernehmlich die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum 28. Februar 1995 vereinbart hätten. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Auslegung nichttypischer Willenserklärungen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundes-



arbeitsgerichts in der Revisionsinstanz nur daraufhin zu überprüfen, ob sie gegen allgemein anerkannte Auslegungsregeln, Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt oder wesentliche Umstände außer acht läßt. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Das Auslegungsergebnis des Landesarbeitsgerichts ist nicht nur möglich, sondern war naheliegend.

b) Entgegen der Ansicht des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht auch nicht die Voraussetzungen des § 779 BGB verkannt. Das Erfordernis des Nachgebens ist bereits dann erfüllt, wenn eine Partei das ihr zustehende Recht auf gerichtliche Entscheidung über einen klageabweisenden Antrag aufgibt und damit auf eine rechtskraftfähige Entscheidung verzichtet (Stein/Jonas-Münzberg, ZPO, 21. Aufl., § 794 Abs. 2 Rz 15; Zöllner-Stöber, ZPO, 20. Aufl., § 794 Rz 3; Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPO, 15. Aufl., § 131 I 6). Im übrigen liegt das Nachgeben des Beklagten bereits darin, daß er von seinem damaligen Rechtsstandpunkt über die wirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgewichen ist und der Klägerin eine zweijährige Verlängerung des Arbeitsverhältnisses zugestanden hat.

2. Eine Anpassung des Vergleichs nach den Grundsätzen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil sich die Rechtslage zugunsten des Beklagten vor der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht geändert hat. Die von der Übergangsregelung des Art. 2 SGB VI ÄndG erfaßten Arbeitsverhältnisse haben nicht vor dem 31. März 1995 geendet.



a) Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI RRG 92 war eine Vereinbarung, wonach ein Arbeitsverhältnis zu dem Zeitpunkt enden sollte, in dem der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Rente wegen Alters hatte, nur wirksam, wenn die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt beschlossen oder vom Arbeitnehmer bestätigt worden war. Nach der Senatsrechtsprechung (BAG Urteil vom 20. Oktober 1993 - 7 AZR 135/93 - AP Nr. 3 zu § 41 SGB VI) erlaubt § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI RRG 92 eine Altersgrenze von 65 Jahren nur dann, wenn sie unter den dort genannten Voraussetzungen einzelvertraglich vereinbart oder bestätigt war. Kollektivrechtliche Altersgrenzen in Betriebsvereinbarungen waren demzufolge unwirksam und führten nicht zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse der davon betroffenen Arbeitnehmer.

b) Diese Rechtslage ist durch Art. 1 des SGB VI ÄndG mit Wirkung zum 1. August 1994 wesentlich geändert worden. Seither gilt eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters verlangen kann, dem Arbeitnehmer gegenüber auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen, es sei denn, die Vereinbarung wird innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder bestätigt. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtslage vor Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 inhaltlich wiederhergestellt.

c) Für Arbeitsverhältnisse, die wegen § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI RRG 92 über das 65. Lebensjahr hinaus fortgesetzt worden sind, enthält Art. 2 des SGB VI ÄndG eine Übergangsvorschrift, nach der



diese Arbeitsverhältnisse mit dem 30. November 1994 enden. Die Anwendung dieser Vorschrift hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 8. November 1994 im Wege einer einstweiligen Anordnung bis zum 31. März 1995 ausgesetzt (BVerfGE 91, 252, 259). Daher konnten die von der Übergangsvorschrift erfaßten Arbeitsverhältnisse nicht vor dem 31. März 1995 und damit erst zu einem Zeitpunkt enden, der nach dem von den Parteien vereinbarten Beendigungszeitpunkt liegt. Die Ansicht des Beklagten, die Wirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1994 sei auf das dort zugrundeliegende Verfahren beschränkt, entbehrt jeder Grundlage. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung den Vollzug eines Gesetzes einstweilen aussetzen. Einstweilige Anordnungen, die den Gesetzesvollzug zum Inhalt haben, sind nicht auf den Kreis der jeweiligen Verfahrensbeteiligten beschränkt. Sie führen zu einer allgemeinen Suspendierung des Gesetzes (BVerfGE 20, 363, 364, ständige Rechtsprechung).

3. Die Klägerin hat dem Beklagten ihre Arbeit über den 30. November 1994 hinaus wörtlich angeboten. Es wäre deshalb Sache des Beklagten gewesen, ihr Arbeit zuzuweisen. Da er davon abgesehen hat, schuldet er den der Höhe nach unstreitigen Betrag aus Annahmeverzug sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§§ 284 Abs. 2, 288 Abs. 1 BGB), soweit sie von der Klägerin geltend gemacht worden sind.

II. Die Klägerin hat gegen den Beklagten wegen Nichterfüllung ihrer Urlaubsansprüche für 1994 einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 2.017,10 DM brutto und für 1995 in Höhe von 1.008,54 DM



brutto. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch in Höhe von 806,85 DM brutto für weitere 4 Urlaubstage aus dem Jahr 1994 besteht nicht. Das haben die Vorinstanzen verkannt.

1. Der Urlaubsanspruch der Klägerin für das Urlaubsjahr 1994 in Höhe von 14 Tagen erlosch am Jahresende 1994. Eine Übertragung auf das erste Quartal des Folgejahres fand wegen Fehlens der Übertragungsvoraussetzungen nicht statt. An die Stelle des Erfüllungsanspruchs trat in Höhe von 10 Tagen ein Schadenersatzanspruch nach §§ 286, 287 Satz 2, 280 Satz 1, 249 Satz 1 BGB auf Befreiung von der Arbeitspflicht in der Zeit nach dem Urlaubsjahr, weil sich der Beklagte am Jahresende 1994 nach einem Schreiben der Klägerin vom Dezember 1994 insoweit in Verzug befand. Dieser auf Freistellung gerichtete Ersatzanspruch wandelte sich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einen Ersatzanspruch nach § 251 Abs. 1 BGB. Die Entschädigung in Geld ist ein der Abgeltung nach § 7 BUrlG entsprechender Geldbetrag. Der Schadenersatzanspruch entstand jedoch nur in der Höhe, wie die Klägerin von dem Beklagten Urlaub verlangt und ihn insoweit in Verzug gesetzt hat. Daher ist ihr restlicher Urlaubsanspruch im Umfang von 4 Tagen ersatzlos erloschen.

2. Im Urlaubsjahr 1995 hat die Klägerin lediglich einen Anspruch auf 5 Urlaubstage nach § 5 Abs. 1 c BUrlG erworben, der sich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 28. Februar 1995 in einen Abgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BUrlG wandelte. Da der Abgeltungsanspruch wie der Urlaubsanspruch bis zum Jahres-



ende 1995 befristet war, erlosch er zu diesem Zeitpunkt. An seine Stelle trat ein Schadenersatzanspruch nach § 284 Abs. 1, § 286 Abs. 1, § 287 Satz 2, § 249 Satz 1 BGB, da die Klägerin den Beklagten mit Erhebung der Klage insoweit in Verzug gesetzt hatte. Der Schadenersatzanspruch entspricht der Höhe der Abgeltung.

3. Die Zinsansprüche beruhen auf § 284 Abs. 2, § 288 Abs. 1 BGB. Weitergehende Zinsansprüche bestehen nicht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 ZPO.

Dörner

Steckhan

Schmidt

Niehues

Metzinger

